



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

Zertifizierungsprogramm

Nachhaltige Biomasse

nach

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme (SURE) Zertifizierungssystem

(Stand: 02-2024)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Unsere Zertifizierungstätigkeit wird durch die Anerkennung als Zertifizierungsstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und Zertifizierungsvereinbarungen mit dem Zertifizierungssystemgeber SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme (kurz: SURE) ermöglicht.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage zur Zertifizierung von Chain-of-Custodies, welche unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, fallen.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse SURE“ (2023-06) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffsänderung: Cross compliance zu CAP-Conditionality.
- b) Anforderungen für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse ergänzt (3.3)
- c) Anforderung von Überwachungsaudits im Bereich Abfall und Reststoffen entfernt.

Frühere Ausgaben

05.2022 SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme (SURE) Zertifizierungssystem
06.2023 SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme (SURE) Zertifizierungssystem

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
	2.1 Rechtliche Grundlage.....	5
	2.2 Systemdokumente	5
	2.3 Technische Anleitungen	6
	2.4 Sonstiges	6
3	Anforderungen	6
	3.1 Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe.....	6
	3.2 Anforderungen an forstwirtschaftliche Betriebe	7
	3.3 Anforderungen für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse	7
	3.4 Anforderungen an Ersterfasser und Sammler (Sammelstellen)	7
	3.5 Anforderungen an Lieferanten und Dienstleister.....	7
	3.5.1 Lieferanten	7
	3.5.2 Dienstleister.....	7
	3.6 Anforderungen an letzte Schnittstellen (Konversionsanlagen).....	8
	3.6.1 Anforderungen an Stromerzeugung und Emission von Luftschadstoffen	8
	3.6.2 Anforderungen an THG-Minderung.....	8
	3.7 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen (NNw; eng.: proofs of sustainability)	9
	3.8 Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen (eng.: partial proofs of sustainability)	9
	3.9	9
	3.10 Massenbilanzierung	9
	3.11 Treibhausgas (THG) Berechnung	10
4	Audits.....	10
	4.1 Allgemeines	10
	4.2 Einzelzertifizierung	10
	4.3 Gruppenzertifizierung	10
	4.4 Systemaudits	11
	4.4.1 Erstaudit (Initial Audit)	11
	4.4.2 Rezertifizierungsaudit (Recertification Audit)	11
	4.4.3 Überwachungsaudit (Surveillance Audit)	11
	4.4.4 Nachaudit	11
	4.5 Auditmethoden und Durchführung.....	11
	4.6 Auditbericht	12
5	Zertifizierung	12
	5.1 Antrag auf Zertifizierung	12
	5.2 Konformitätsbewertung	12
	5.3 Zertifikat	12
	5.4 Veröffentlichungen	13

5.5	Gültigkeit des Zertifikats	13
5.6	Verlängerung des Zertifikats.....	13
5.7	Erlöschen des Zertifikats	13
5.8	Änderungen/Ergänzungen	14
5.8.1	Änderungen an der Prüfgrundlage.....	14
5.8.2	Änderungen im Zertifikatsumfang.....	14
5.9	Mängel	14
5.10	Berichterstattung an SURE und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im SURE-System.....	14
6	Eigenüberwachung	14

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Unternehmen, welche sich entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 und dem SURE Zertifizierungssystem zertifizieren lassen möchten und enthält in Verbindung mit den unten genannten Dokumenten alle Anforderungen zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt zum einen Anforderungen an die eingesetzten Rohstoffe und an die Produkte, zum anderen an die Qualitätssicherungssysteme der anbauenden, verarbeitenden, sammelnden oder handelnden Unternehmen, sowie an deren Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen:

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO
- die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

2.1 Rechtliche Grundlage

RED II	Erneuerbare Energien Richtlinie (EU) 2018/2001
RED II Corrigendum	Corrigendum für Richtlinie (EU) 2018/2001
Biokraft-NachV und BioStNachV	Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz

2.2 Systemdokumente

Die im Folgenden aufgelisteten Systemdokumente sind in englischer Sprache verbindlich (sure-system.org/de/dokumente.html).

- Scope and basic scheme requirements of the SURE system
- Scheme principles for the certification process
- Scheme principles for integrity management
- Scheme principles for the production of agricultural biomass
- Scheme principles for the production of forest biomass
- Scheme principles for the production of waste and residues from biomass
- Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat
- Regulation for the use of the registered trademark "SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme"

2.3 Technische Anleitungen

Die im Folgenden aufgelisteten technischen Anleitungen in englischer Sprache verbindlich (sure-system.org/de/dokumente.html#technische-anleitungen).

- Definitions in the SURE system
- Technical guidance for mass balancing
- Technical guidance for greenhouse gas calculation
- Technical guidance for conducting remote audits
Technical guidance for the assessment of the risk of unsustainable production of forest biomass

2.4 Sonstiges

- [SURE Selbsterklärungen](#)
- [Risikobewertung Gewinnungsgebiet Deutschland, Litauen und Tschechische Republik](#)

3 Anforderungen

Die Anforderungen an Unternehmen gelten entlang der Biomassekette; ab dem Ersterfasser bzw. Sammler sind alle Wirtschaftsbeteiligten zertifizierungs- und kontrollpflichtig. Die Unternehmen aus Verarbeitung, Handel und Logistik zum einen von nachhaltiger forst- und landwirtschaftlicher Biomasse, zum anderen von Abfall/Reststoffen aus dieser. Zertifizierungs-, kontroll- und nachweispflichtig sind Erzeuger von Strom und Wärme sowie nachgeschaltete Händler. Ausgenommen von der Zertifizierungspflicht (nicht jedoch der Kontrollpflicht) sind Erzeuger von Agrar- und Forstrohstoffen sowie Abfall- und Reststoff-Entstehungsbetriebe.

Nachhaltige Biomasse-Brennstoffe sind gemäß SURE-EU-System feste Biomasse und Biogas, die entsprechend den Anforderungen der BioSt-NachV zur Erzeugung von Strom und Wärme eingesetzt werden. Diese sind Forst- und Agrarrohstoffe sowie Abfall und Reststoffe jener. Schlüsselemente sind ein Dokumentenverwaltungssystem inklusive korrekter Massenbilanz für die Rückverfolgbarkeit sowie adäquate THG-Einsparungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen erfolgt in Form von Vor-Ort-Kontrollen und, unter bestimmten Voraussetzungen, als Remote Audit.

Für die Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse-Brennstoffen behält sich SURE ausdrücklich vor, andere Zertifizierungssysteme anzuerkennen, sofern diese von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden und darüber hinaus die von SURE festgelegten Anforderungen mindestens gleichwertig erfüllen. Die akzeptierten Systeme werden durch SURE per Newsletter bekanntgegeben und auf der SURE-Homepage veröffentlicht. (Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat), Abschnitt 8)

3.1 Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe, welche nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen sind im SURE-EU-System kontrollpflichtig. Sie müssen nachweisen, dass die Biomasse nachhaltig erzeugt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hergestellt wurde. Alle Systemgrundsätze sind im Dokument „Scheme principles for the production of agricultural biomass“ beschrieben.

Hinweis CAP-Conditionality (ehem. Cross Compliance)::

Anforderungen für landwirtschaftliche Unternehmen die der CAP-Conditionality unterliegen befinden sich im Dokument „Scheme principles for the production of agricultural biomass“, Abschnitt 4.2.

3.2 Anforderungen an forstwirtschaftliche Betriebe

Forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe, welche nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen sind im SURE-EU-System kontrollpflichtig. Sie müssen nachweisen, dass die Biomasse nachhaltig erzeugt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hergestellt wurde. Die Systemgrundsätze sind dem Dokument „Scheme principles for the production of forest biomass“ zu entnehmen.

3.3 Anforderungen für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse

Erzeuger (Anfallstellen), die Abfälle oder Reststoffe aus Biomasse an Sammelstellen liefern, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen oder Konversionsanlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme liefern, müssen nachweisen, dass sie die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und des SURE-EU-Systems erfüllen, entweder durch Einzelzertifizierung oder durch die Gruppenzertifizierung.

Es gelten die Anforderungen aus Scheme principles for the production of waste and residues from biomass.

3.4 Anforderungen an Ersterfasser und Sammler (Sammelstellen)

Ersterfasser sind für die Ermittlung von Herkunft, Qualität und Menge der Biomasse zuständig, welche sie vom forst- und landwirtschaftlichen Betrieb erhalten haben und als nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen. Gleiches gilt für Sammler (Sammelstellen) in Bezug auf Abfall/Reststoffe aus forst- und landwirtschaftlicher Biomasse. Es gelten die Anforderungen aus „Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat“.

3.5 Anforderungen an Lieferanten und Dienstleister

Es wird zwischen Lieferanten (vor der letzten Schnittstelle) und Dienstleistern (nach der letzten Schnittstelle) unterschieden. Beide sind im SURE-EU-System zertifizierungspflichtig. Es gelten die Anforderungen aus „Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat“.

3.5.1 Lieferanten

Lieferanten sind Wirtschaftsbeteiligte, die Biomasse oder Biomasse-Brennstoffe nach deren Ersterfassung bis zur letzten Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger liefern (gemäß „Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat“, S. 6). Sie sind verpflichtet ein Dokumentenverwaltungssystem einzurichten, dessen Dokumentation jeweils für mindestens 5 Jahre zu archivieren und auf Anfrage herauszugeben ist. Die zu beachtenden Anforderungen für den Warenein- und Warenausgang sowie Vermarktung sind im o.g. Systemdokument unter Abschnitt 6.3 nachzulesen.

3.5.2 Dienstleister

Dienstleister sind Wirtschaftsbeteiligte nach der letzten Schnittstelle, die den Strom und/oder die erzeugte Wärme/Kälte aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen nach der Erzeugung durch die letzte Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger liefern (Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat, S. 6). Die zu beachtenden Anforderungen an den Bezug von erzeugtem Strom und Wärme sowie deren ausgehende Mengen sind im Systemdokument unter Abschnitt 6.5 nachzulesen.

Die letzte Schnittstelle sowie nachgelagerte Wirtschaftsakteure müssen Nachhaltigkeitsnachweise (NNw) ausstellen, Ausführliche Informationen sind im Abschnitt 3.6 und 3.7 dieses Zertifizierungsprogramms zu finden.

3.6 Anforderungen an letzte Schnittstellen (Konversionsanlagen)

Konversionsanlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Biomasse -Brennstoffen sind alle Einrichtungen, die Biomasse-Brennstoffe (wie Holzbrennstoffe, Stroh, Biogas etc., aber auch solche, die zwischengespeicherte Energie aufnehmen) nutzen, und in elektrische Energie und/oder Wärme umwandeln. Als „Anlage“ gelten, laut SURE, alle (unmittelbar) in räumlicher Nähe zueinander errichteten Einrichtungen. Es muss ein überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem vorliegen, welches den Wareneingang, gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001, die innerbetrieblichen Prozesse sowie die ausgehende Menge an erzeugtem Strom und Wärme umfasst. Es gelten die Anforderungen gemäß Systemdokument „Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat“, Abschnitte 5 und 6.4.

Die letzte Schnittstelle sowie nachgelagerte Wirtschaftsakteure müssen Nachhaltigkeitsnachweise (NNw) ausstellen, Ausführliche Informationen sind im Abschnitt 3.6 und 3.7 in diesem Dokument zu finden und im Systemdokument unter Abschnitt 7.

3.6.1 Anforderungen an Stromerzeugung und Emission von Luftschadstoffen

Die Anforderungen an die Stromerzeugung sind unter Abschnitt 5.1, die Anforderungen an die Emission von Luftschadstoffen unter 5.3 des Systemdokuments nachzulesen.

3.6.2 Anforderungen an THG-Minderung

Die Treibhausgas-minderung ist Bestandteil der SURE-EU-Systemanforderungen für Wirtschaftsteilnehmer, die gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 dazu verpflichtet sind oder auf freiwilliger Basis eine Treibhausgas-minderung nachweisen möchten. Ab 01/2021 in Betrieb genommene Biomasseanlagen müssen eine Einsparung von 70 % der Emissionen nachweisen. Sofern keine default values existieren ist die individuelle THG-Berechnung obligatorisch. Die Anforderungen sind dem Systemdokument „Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat“, Abschnitt 5.2, zu entnehmen sowie die Berechnung wird in dem Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ beschrieben.

3.7 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen (NNw; eng.: proofs of sustainability)

NNw sind Dokumente, welche die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Menge Biomasse bzw. Strom oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen zum Zeitpunkt der Ausstellung durch die letzte Schnittstelle belegen. Derzeit werden sie über die staatliche Web-Anwendung Nachhaltige - Biomasse - Systeme (Nabisy) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erbracht. Für das SURE-System werden die relevanten Daten für den deutschen Markt gemäß Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in Nabisy eingegeben. Auf die Web-Anwendung können die deutschen Hauptzollämter sowie die Biokraftstoffquotenstelle, die Deutsche Emissionshandelsstelle, die Netzbetreiber und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union direkt zugreifen.

Es müssen bestimmte Bedingungen (s. Abschnitt 7.1, „Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat“) als Voraussetzung für die Ausstellung gegeben sein.

Die vom Systemteilnehmer auszustellenden NNw sind im Rahmen einer Pflichtübertragung zum Ende eines jeden Quartals an die BLE zu übermitteln.

Eine Kopie der erstellten Nachhaltigkeitsnachweise ist ebenfalls an DIN CERTCO zu senden (nnw-biomasse@dincertco.de).

Es gelten die Anforderungen an NNw gemäß Abschnitt 7 „Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat“.

3.8 Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen (eng.: partial proofs of sustainability)

3.9

Für Teilmengen von nachhaltig erzeugtem Strom oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen, für die vom Erzeuger bereits ein NNw ausgestellt worden ist, können vom Dienstleister nach der letzten Schnittstelle Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausgestellt werden. Darüber hinaus können verschiedene Mengen nachhaltig erzeugten Stroms oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen, für die bereits ein NNw ausgestellt wurde, in Nachhaltigkeits-Teilnachweisen zusammengefasst werden. (s. Abschnitt 7.4, „Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat“)

Die Nachhaltigkeitsteilnachweise müssen ebenso wie die NNw zum Ende eines jeden Quartals an die BLE zu übermitteln werden.

Eine Kopie der erstellten Nachhaltigkeitsteilnachweise ist ebenfalls an DIN CERTCO zu senden (nnw-biomasse@dincertco.de).

3.10 Massenbilanzierung

Das Massenbilanzsystem gewährleistet die Rückverfolgbarkeit der Biomasse. Hierzu sind auf jeder Stufe der Herstellung und Lieferung Aufzeichnungen zu führen und entsprechende Nachweisdokumente zu archivieren. Das System ist so anzuwenden, dass die Menge nachhaltig erzeugter Biomasse auf jeder Stufe zu identifizieren ist. Es gelten die in der technischen Anleitung „Technische Anleitung für die Massenbilanzierung“ beschriebenen allgemeinen Vorgaben und ihre Nachweismöglichkeiten.

3.11 Treibhausgas (THG) Berechnung

Wirtschaftsbeteiligte, die Biomasse-Brennstoffe aufnehmen, handeln, verarbeiten oder zur Erzeugung von Strom oder Wärme/Kälte nutzen, sind im SURE-EU-System zu konkreten Angaben der im jeweiligen Betrieb entstehenden Treibhausgasemissionen und zur Weitergabe der Daten an die nachgelagerte Schnittstelle verpflichtet, sofern die Konversionsanlage, welche die Biomasse einsetzt, zu einer Treibhausgasbilanzierung gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinie (EU) 2018/2001 verpflichtet ist oder diese auf freiwilliger Basis erstellt. (Scheme principles for the use, processing and distribution/trade of biomass fuels and their conversion to electricity and heat, Abschnitt 4.5)

Für die Durchführungen der THG-Berechnungen gelten die in der technischen Anleitung „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“ beschriebenen Anforderungen.

4 Audits

Grundlage hierfür bilden die SURE-Scheme principles for the certification process.

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Audits und Kontrollen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung des Unternehmens bedient sich DIN CERTCO der von ihr und der SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH anerkannten Auditoren. Unter bestimmten Voraussetzungen können Audits von SURE angeordnet und vorgenommen werden (s. Systemdokument Scheme principles for the certification process Abschnitt 2.1.2). Außerdem kann die zuständige Behörde (in Deutschland: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)) bei Bedarf Audits anweisen oder begleiten (s. BioSt-NachV und Biokraft-NachV).

4.2 Einzelzertifizierung

Die Zertifizierung ist standortspezifisch, d.h. sie gilt nur für den Standort (Schnittstelle), an dem ein Audit durchgeführt wurde. Alle Wirtschaftsbeteiligten entlang der Lieferkette werden einzeln zertifiziert. Der erfolgreich auditierte unabhängige / selbstständige Standort (Schnittstelle) erhält ein Zertifikat. Zugehörige abhängige / unselbstständige Lager- bzw. Betriebsstätten müssen in das Audit der Schnittstelle einbezogen und nach bestimmten Anforderungen kontrolliert werden. Weitere Informationen sind den Scheme principles for the certification process, unter 3.1 zu entnehmen.

4.3 Gruppenzertifizierung

Gruppenzertifizierungen sind für land- und forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe und Entstehungsbetrieben von Abfall und Reststoffen möglich. Diese müssen weitgehend homogen unter Anwendung desselben Geltungsbereichs sein. Gruppenmitglieder erhalten kein Zertifikat. Sie werden unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Audits der nachgelagerten Schnittstelle kontrolliert. Sie erstellen widerspruchsfreie Selbsterklärungen, welche der Gruppenverwaltung in jährlich aktualisierter Form vorgelegt werden. Die Zentrale der Gruppe (Gruppenverwaltung) erhält einen dies beschreibenden zusätzlichen Geltungsbereich im Zertifikat. Weitere Voraussetzungen und Anforderungen, sowie Informationen zur stichprobenartigen Kontrolle sind im Dokument „Scheme principles for the certification process“, Abschnitt 4 einzusehen.

4.4 Systemaudits

Im Folgenden wird ein Überblick der verschiedenen Audits gegeben. Es gelten die jeweiligen Anforderungen des Systemdokuments "Scheme principles for the certification process", Abschnitt 2.1, eingesehen werden.

4.4.1 Erstaudit (Initial Audit)

Für Erstaudits gelten die Anforderungen entsprechend des unter 4.4 genannten Systemdokuments. Sie dürfen ausschließlich vor Ort durchgeführt werden. Es gilt die Besonderheit von Überwachungsaudits, s. 2.1.1.

4.4.2 Rezertifizierungsaudit (Recertification Audit)

Das Rezertifizierungsaudit ist ein vollständiges Systemaudit, welches vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt wird. Es dient der Feststellung, ob die zertifizierten Unternehmen den Anforderungen weiterhin entsprechen.

Sofern das Audit mehr als 60 Tage vor Ablauf des Zertifikates durchgeführt wird, führt dies zu einer vorzeitigen Ausstellung des neuen Zertifikates und damit zu einer Verkürzung des bestehenden Zertifizierungszeitraumes.

4.4.3 Überwachungsaudit (Surveillance Audit)

Spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates wird, gemäß § 34 BioSt-NachV bzw. § 32 Biokraft-NachV, ein Überwachungsaudit durchgeführt. Im Übrigen wird mindestens einmal im Jahr kontrolliert, ob die Schnittstellen und Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates weiterhin erfüllen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) kann bei begründetem Verdacht kürzere Überwachungsabstände anordnen.

4.4.4 Nachaudit

Ein Nachaudit ist erforderlich, wenn es während der Erst-/Rezertifizierungskontrolle größere Beanstandungen bezüglich der Erfüllung der SURE-EU-Vorgaben gab, die einen Beitritt zum System verhindern oder zum Verlust der bestehenden Zertifizierung führen würden.

Für Nachaudits gelten die Anforderungen entsprechend "Scheme principles for the certification process", Abschnitt 2.1.

4.5 Auditmethoden und Durchführung

Die Durchführung von Audits erfolgt entsprechend den Vorgaben des Zertifizierungssystems SURE und unter Verwendung der SURE-EU-Checklisten in Bezug auf Dauer der Kontrolle und Inhalte.

Audits können grundsätzlich vor Ort, aus der Ferne oder in einer Kombination aus beidem durchgeführt werden. Im SURE-EU-System ist die Verifizierung der Konformität mit den Anforderungen der RED II in der Regel vor Ort durchzuführen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit des Desk-Audits oder des Remote-Audits. Der Einsatz von Methoden sollte angemessen und ausgewogen sein, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Möglichkeiten

und Grenzen. Die Beschreibung und Anforderungen an die Methoden sind unter “Scheme principles for the certification process”, Abschnitt 2.2 zu finden.

4.6 Auditbericht

Der Auditor teilt der Zertifizierungsstelle das Ergebnis des Audits in einem Auditbericht mit.

Der Auditbericht wird unter Verwendung der von SURE zur Verfügung gestellten Vorlagen erstellt.

5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung durch DIN CERTCO auf Grundlage der Ergebnisse des Audits der von ihr anerkannten Auditoren. Hierbei werden die zu zertifizierenden Organisationen auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das SURE-Logo wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt und endet mit Ablauf dessen. Der Zeicheninhaber stellt dem Zertifikatshalter das Logo zur Verfügung.

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller sind die einzelnen Unternehmen innerhalb der Biomassekette.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung mit rechtsverbindlicher Unterschrift sowie Firmenstempel

Der Vertrag wird für die Dauer der Zertifizierung abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um eine weitere Zertifizierungslaufzeit, wenn und soweit der Kunde die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllt, ohne dass der Kunde einen Re-Zertifizierungsantrag stellen muss.

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragsingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

5.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen und den Ergebnissen aus dem Auditbericht führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Die Bewertung erfolgt durch eine Person, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen war. Hierzu wird insbesondere anhand der vorgenannten Dokumente und Informationen bewertet, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und des SURE-EU-Zertifizierungssystems erfüllt werden.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.3 Zertifikat

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Auditunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat in Verbindung mit einer Registernummer aus. Gruppenmitglieder erhalten im Rahmen einer Gruppenzertifizierung auf Wunsch eine Kontrollbescheinigung.

Dies erfolgt spätestens 60 Tage nach Durchführung des Audits/der Kontrolle.

5.4 Veröffentlichungen

Inhaber von Zertifikaten können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.tuv.com und unter www.sure-system.org abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Unternehmen zu informieren.

Neben den Kontaktdaten und des Gültigkeitszeitraumes können dort auch Informationen zum Geltungsbereich eingesehen werden.

Jährlich werden bis zum 28.02. die Schnittstellen mittels einer Jahresmeldung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemeldet.

5.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 1 Jahr. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

5.6 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat/in der Kontrollbescheinigung angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Auditbericht über ein Rezertifizierungsaudit vorliegen. Auf Basis der eingereichten Unterlagen und des Auditberichts führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Bei positiver Bewertung wird das Zertifikat um ein Jahr verlängert.

5.7 Erlöschen des Zertifikats

Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes erlischt das Zertifikat und ggf. die Kontrollbescheinigungen in Verbindung mit der Registernummer. In diesem Fall dürfen weder eine als zertifiziert benannte Dienstleitung erbracht noch Gut als „zertifiziert“ weitergegeben, noch das SURE-Logo verwendet werden.

Darüber hinaus kann das Zertifikat/Kontrollbescheinigung z. B. erlöschen, wenn:

- das Zertifikat vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

Wird keine Fortsetzung der Zertifizierung gewünscht, so ist der Vertrag mit DIN CERTCO sowie der Systemvertrag mit SURE durch den Zertifikatinhaber zu kündigen.

5.8 Änderungen/Ergänzungen

Im Folgenden wird das Vorgehen zu Änderungen erläutert.

5.8.1 Änderungen an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist, sofern keine abweichende Übergangsregelung festgelegt wurde, innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung durch den Kunden einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Auditberichts vorzulegen.

5.8.2 Änderungen im Zertifikatsumfang

Sofern unterjährig im Zertifikatsumfang neue nachhaltige Produkte aufgenommen werden sollen, so ist ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung bei DIN CERTCO einzureichen. Nach eingehender Prüfung der Änderung entscheidet DIN CERTCO über die Notwendigkeit der Durchführung zusätzlicher Audits.

5.9 Mängel

Unter Mängeln werden Abweichungen von den Anforderungen durch das teilnehmende Unternehmen verstanden.

Es wird zwischen geringfügigen Abweichungen (Minor), erheblichen Abweichungen (Major) und Abweichungen (Critical (KO)) unterschieden.

Es gelten die Anforderungen entsprechend

- Scheme principles for the certification process
Scheme principles for integrity management

Bei kritischen Abweichungen (Critical (KO))) ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet den Systemgeber innerhalb von 24 Stunden zu informieren, indem der Auditbericht übermittelt wird. Des Weiteren ist die BLE innerhalb von 24 Stunden durch die DIN CERTCO zu informieren.

5.10 Berichterstattung an SURE und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im SURE-System

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet den Systemgeber SURE und die Behörde BLE über erstmalige oder erneute Zertifizierung mit Geltungsbereich, schwerwiegenden Abweichungen und Zertifikatsentzug zu informieren.

Ebenfalls ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet die BLE über geplante Audit- bzw. Kontrolltermine zu informieren sowie eine Kopie des Schnittstellenverzeichnisses im Rahmen der Jahresmeldung an die BLE zu übermitteln.

6 Eigenüberwachung

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigte Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorgenannten Standards und dieses Zertifizierungsprogramms aufrechterhalten bleibt. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden. Diese ist angemessen zu dokumentieren.

Dies betrifft auch die Dokumentation und den Aufbau eines Reklamationswesens. Dieses hat u.a. den Umgang mit Reklamationen zu festgestellten Abweichungen von den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der vorgenannten Standards zu regeln.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen.